



## **Mechthild Dyckmans**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

### TOP 13 der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2007

Zweite und Dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft**

BT- Drs 16/3291, 16/7506

Anrede,

Die Gesetzesproduktion muss, ähnlich wie die Industrieproduktion, noch stärker als bisher einer Erforderlichkeits-, Qualitäts-, und Erfolgskontrolle unterworfen werden.“ – Diese Worte unseres ehemaligen Kollegen und Justizministers Herrn Engelhard gelten auch heute noch. Wir sollten uns diese Worte immer wieder in Erinnerung rufen, wenn es darum geht, neue Gesetze zu verabschieden und bestehende Gesetze zu ändern. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft jedenfalls scheint man diese Worte vergessen zu haben.

Schon die Erforderlichkeitskontrolle zwingt dazu, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Das einzig vorliegende Zahlenmaterial zur Problematik der Vaterschaftsanerkennung zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit stammt aus einer Erhebung der Innenministerien der Länder aus dem Zeitraum 2003/2004. Danach ist circa 1 700 unverheirateten ausländischen Müttern eines deutschen Kindes, die im Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig waren, ein Aufenthaltstitel erteilt worden. Welchen Aussagewert hat diese Zahl? – Eigentlich gar keinen. Selbst in der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es dazu: „Die Zahlen können nicht belegen, in wie vielen Fällen es sich tatsächlich um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen handelt.“ Auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat sich in seiner Sachverständigenanhörung mit dieser Problematik beschäftigt. Doch über die Nennung von exemplarischen Einzelfällen

hinaus konnte auch dort ein konkreter Handlungsbedarf nicht nachgewiesen werden. Selbst bei diesen genannten Einzelfällen war nur von Vermutungen und Zufallsfunden die Rede. Auf solch eine ungesicherte Tatsachengrundlage darf kein Gesetz gestützt werden, das zu einer grundlegenden Änderung der Vaterschaftsanfechtung im Kindschaftsrecht führt.

Denn was bewirkt dieses Gesetz? Verankert werden soll ein Anfechtungsrecht einer öffentlichen Stelle bei vermutetem Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung. Im Bürgerlichen Gesetzbuch soll diese Änderung erfolgen, genau genommen im Familienrecht über die Abstammung. Diese staatliche Einmischung in die familiären Beziehungen kennt das Familienrecht bisher nicht. Die derzeitigen Regeln zur Anfechtung der Vaterschaft gehen auf eine Grundentscheidung der Kindschaftsrechtsreform von 1998 zurück. Damals hat sich der Deutsche Bundestag aus gutem Grund dafür ausgesprochen, dass im Interesse und zum Schutz der Intimität der Familie nicht Jedermann und insbesondere keine öffentlichen Stellen die Möglichkeit haben sollten, die Abstammung eines Kindes infrage zu stellen. Es wurde bewusst die Elternautonomie gestärkt. Das Zustandekommen einer wirksamen Anerkennung wurde allein an formgebundene Erklärungen des Vaters und der Mutter geknüpft. Vor der Kindschaftsrechtsreform war die Anerkennung von der Zustimmung des Jugendamtes abhängig.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf setzt die behördliche Anfechtung voraus, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden weder eine „sozial-familiäre“ Beziehung noch eine leibliche Vaterschaft besteht. Umstände wie fehlendes Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft, Nichtzahlung von Unterhalt oder nicht regelmäßige Betreuung und Erziehung stellen nach der Gesetzesbegründung Anknüpfungstatsachen dar, die auf eine fehlende sozial-familiäre Beziehung schließen lassen. Dies gilt jedoch nur bei binationalen Partnerschaften und kommt damit einem Generalverdacht gegen alle binationalen und ausländischen Familien nah. Unverheiratete Eltern werden unnötig stigmatisiert.

Wenn Frau Zypries in ihrer heutigen PI schreibt, „Vaterschaften sollen um der Kinder Willen anerkannt werden, nicht allein wegen der Papiere“, so muss dies ebenso für die Vaterschaftsanfechtung gelten. Mit der Vaterschaftsanfechtung durch öffentliche Stellen wird eben nicht etwa die Familie oder das Kind geschützt. Nein, Ziel des Ge-

setzentwurfs ist – man muss immer wieder darauf hinweisen –, das Erschleichen missbräuchlicher Aufenthaltstitel zu verhindern und damit allein das Staatsinteresse.

Dann müssen jedoch Regelungen – wenn überhaupt – im Ausländer- und Aufenthaltsgesetz getroffen werden. Der völlig falsche Weg ist es, das Familien- und Abstammungsrecht mit staatlichen Eingriffen zu versehen.

Das Aufenthaltsrecht bietet schon heute mit den §§ 27, 28 Aufenthaltsgesetz in den meisten Fallkonstellationen eine zufriedenstellende Lösung an. Danach ist ein Familiennachzug nicht zuzulassen, wenn das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Auch ist dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen Deutschen nur zur Ausübung der Personensorge eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. In der Rechtsprechung gibt es schon Urteile, die Fälle des missbräuchlichen Zusammenwirkens der Eltern über das allgemeine Rechtsinstitut des Rechtsmissbrauches regeln, und zwar völlig unabhängig von der familiengerichtlichen Wirksamkeit der Anerkennung.

Aus allen diesen Gründen gibt es nur eine richtige Entscheidung: Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.